

RS OGH 1975/9/25 7Ob167/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1975

Norm

ABGB §149

JN §112

Rechtssatz

Eine im Sinne des § 149 ABGB erfolgende Bestellung eines Vermögenskurators zur Besorgung einzelner Geschäfte fällt unter diese subsidiäre Zuständigkeitsnorm. Gemäß dem § 112 Abs 2 JN ist für die Bestellung eines solchen Kurators jenes Bezirksgericht zuständig, bei welchem die um die Bestellung eines Kurators ansuchende Partei zur Zeit des Ansuchens ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 167/75

Entscheidungstext OGH 25.09.1975 7 Ob 167/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0048027

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at